

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Celonic Deutschland GmbH & Co.KG, Czernyring 22, 69115 Heidelberg auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung zur Herstellung proteinbasierter Wirkstoffe mit einer Produktionsleistung von bis zu 16 kg im Jahr.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügbaren Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 02.11.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-287.

Auf Ihren Antrag vom 28.06.2023 hin, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 25.09.2023, ergeht folgende Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

- 1.1 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von mRNA (Boten-RNA) durch Installation und Betrieb einer neuen Produktionslinie auf dem Betriebsgelände Czernyring 22, 69115 Heidelberg, Flur 6628, Flurstücke 12/7/8, im Gebäude „Halle N“ zur Herstellung proteinbasierter Wirkstoffe mit einer Produktionsleistung von bis zu 16 kg im Jahr erteilt.
- 1.2 Die Änderung umfasst zwei neue Produktionslinien mit Bioreaktoren innerhalb eines bestehenden Gebäudes. Die Produktionsleistung ist auf jährlich bis zu 16 kg proteinbasierte Wirkstoffe begrenzt.
- 1.3 Die gesiegelten Antragsunterlagen (1 Ordner) sind verbindlicher Teil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Die Genehmigung ergeht entsprechend den in Abschnitt 2 dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter den in Abschnitt 4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:
 - Baugenehmigung gemäß § 49 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO).
- 1.5 Die sich aus bisherigen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung in Widerspruch stehen.
- 1.6 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder die Anlage länger als 3 Jahre vorübergehend außer Betrieb genommen wurde.
- 1.8 Antragsgemäß wird die Frist bis zum Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die vorübergehend außer Betrieb genommen Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von mRNA (Boten-RNA) um 3 Jahre bis zum 02.11.2026 verlängert.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 06.11.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe